

Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, auf die im beschleunigten Verfahren erkannt werden kann, sind zur Gewährleistung der Rechte des Angeklagten begrenzt. Als höchste Strafe ist die Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vorgesehen, d. h., das beschleunigte Verfahren ist nur wegen eines Vergehens zulässig.

Das beschleunigte Verfahren ist auch **gegen jugendliche Angeklagte** zulässig, jedoch müssen dabei die umfassende Aufklärung der Sache unter Berücksichtigung von § 69 und die besonderen Rechte nach §§ 70—73 unbedingt gewährleistet sein.

§259

Anklage und Anberaumung der Hauptverhandlung

(1) Stellt der Staatsanwalt den Antrag auf Einleitung des beschleunigten Verfahrens, wird ohne eine besondere Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens die Hauptverhandlung sofort durchgeführt oder mit kürzester Frist anberaumt.

(2) Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht. Wird eine Anklageschrift nicht eingereicht, wird die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen.

(3) Der Ladung des Beschuldigten bedarf es nicht, wenn er auf sie verzichtet hat oder dem Gericht vorgeführt wird. Mit der Ladung wird ihm mitgeteilt, was ihm zur Last gelegt wird. Die Ladungsfrist beträgt 24 Stunden.

(4) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Bestimmungen.¹

1. Antrag des Staatsanwalts: Im Hinblick auf die Beschleunigung, mit der das Verfahren durchgeführt werden soll, bedarf es nicht der Einreichung einer Anklageschrift. Da aber das Gericht zu prüfen hat, ob die Aufgaben des Strafverfahrens in dieser besonderen Verfahrensart gelöst werden können, soll der Staatsanwalt den erforderlichen Antrag möglichst schriftlich stellen und ihn begründen. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gegeben, beraumt das Gericht innerhalb kürzester Frist einen Termin zur Hauptverhandlung an oder führt diese sofort durch. Bei sofortiger Durchführung bedarf es keiner Ladung des Beschuldigten, der dem Gericht vorgeführt wird. Anderenfalls beträgt die Ladungsfrist 24 Stunden. Einer Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf es nicht.

2. Schadensersatzanspruch: Soweit das Gesetz nicht Besonderheiten regelt, gelten im beschleunigten Verfahren die allgemeinen Bestimmungen (Abs. 4). Auch die Entscheidung über einen rechtzeitig gestellten